



An das
Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie

Radetzkystraße 2
1030 Wien

Per E-Mail: maria.benedikt@bmvit.gv.at

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter/in, DW	Ort, Datum
BMVIT-323.540/0056- I/K2/2016		HLD/RE	Mag. Boll, 10686	Wien, 13.02.2017

Bundesstraßen-Mautgesetz 2002, Begutachtung Stellungnahme der ASFINAG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG-Novelle 2017) und nimmt dazu binnen offener Frist wie folgt Stellung:

Wir begrüßen die Änderungen in der BStMG-Novelle 2017. Die Digitale Vignette stellt eine innovative und zeitgemäße Alternative zur Klebevignette dar. Dies entspricht aus unserer Sicht einem zeitgemäßen, nachhaltigen Mautsystem und unterstreicht die gemeinsamen Bemühungen von BMVIT und ASFINAG in diese Richtung.

Die Tatsache, dass die Digitale Vignette parallel zum System der Klebevignette eingeführt wird, sowie die Klarstellung, dass sie dieselbe Gültigkeit und denselben Preis wie die herkömmliche Klebevignette besitzen wird, ist im Sinne der Gleichbehandlung als positiv herauszustreichen.

Zu den einzelnen Novellenvorschlägen

1. Umregistrierung digitaler Jahresvignetten (§11 Abs 5, § 11 Abs 6, § 30)

Die Regelung in § 11 Abs 4 zum Ersatz der Klebe-Jahresvignette in bestimmten Ausnahmefällen, in denen eine Verpflichtung zur neuerlichen Mautentrichtung unbillig wäre, sehen wir als wichtige Präzisierung.

- Prozess der Umregistrierung

Im Hinblick auf die vorgeschlagene Regelung zur Umregistrierung der Digitalen Jahresvignette regt die ASFINAG an, in § 11 Abs 5 den Prozess bereits im Sinne der künftigen Ausgestaltung in der Praxis abzubilden. Demnach sollte klargestellt werden, dass die Umregistrierung der digitalen Jahresvignetten vom Zulassungsbesitzer beantragt und anschließend von der ASFINAG durchgeführt wird.

Um den Kunden eine sofortige Nutzung der Mautstrecken nach dem Antrag auf Umregistrierung zu ermöglichen, wäre folgende Ergänzung des § 11 Abs 6 im Sinn einer vorläufigen Umregistrierung wünschenswert:

„Die Mautordnung kann vorsehen, dass die Umregistrierung vorläufig erfolgt und im Fall, dass der Zulassungsbesitzer die erforderlichen Nachweise für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Umregistrierung nicht fristgerecht erbringt, nach Ablauf einer in der Mautordnung vorgesehen Frist wieder erlischt.“

Dementsprechend sollte in den Erläuterungen zu Z4 (§ 11 Abs 4 und 5 BStMG) der letzte Satz des zweiten Absatzes entfallen und die Erläuterungen zu Z 5 (§ 11 Abs 6 und 7 BStMG) im ersten Absatz um folgenden Satz ergänzt werden:

„Erlischt eine vorläufige Umregistrierung im Sinne des 2. Satzes des Abs 6, so gilt ab diesem Zeitpunkt wieder die Berechtigung des zuvor registrierten Kennzeichens.“

- Abfrage aus der Zulassungsevidenz

Die in § 11 Abs 5 genannten Voraussetzungen für die Umregistrierung einer digitalen Jahresvignette müssen seitens der ASFINAG geprüft werden. Insbesondere muss dabei festgestellt werden, ob das ursprünglich im Mautsystem registrierte (und zwischenzeitlich abgemeldete) Kennzeichen auf denselben Zulassungsbesitzer angemeldet war, wie das neu registrierte Kennzeichen. Bereits jetzt ist in § 30 BStMG die Möglichkeit einer Abfrage aus der Zulas-



sungsevidenz gemäß § 47 Abs. 4 Kraftfahrzeuggesetz durch die ASFINAG vorgesehen. Zur Beschleunigung des Prozesses der Umregistrierung wäre es aus der Sicht der ASFINAG wünschenswert, auch die Möglichkeit einer Abfrage für die Prüfzwecke im Zusammenhang mit Umregistrierungen ausdrücklich in § 30 BStMG vorzusehen.

2. Präzisierung der erforderlichen Daten für den Erwerb einer digitalen Vignette (§ 11 Abs 7)

Gemäß § 11 Abs 7 ist die Bekanntgabe eines „*unbaren Zahlungsmittels*“ erforderlich. Da auch eine Bezahlung mittels Sofortüberweisung möglich sein soll, ist die derzeit vorgesehene Formulierung zu eng gefasst und sollte terminologisch angepasst werden. Die ASFINAG regt daher an, die Wortfolge „*unbaren Zahlungsmittels*“ durch die Wortfolge „*der für den unbaren Zahlungsverkehr erforderlichen Daten*“ zu ersetzen.

3. Erster Tag der Gültigkeit einer digitalen Vignette (§ 15 Abs 2 Z 7)

Entsprechend der vorgeschlagenen Regelung in § 15 Abs 2 Z 7 kann die Mautordnung Bestimmungen enthalten, dass bei Erwerb der Digitalen Vignette im Fernabsatz der erste Tag ihrer Gültigkeit frühestens der siebzehnte Tag nach dem Tag des Erwerbes ist.

Aus den Erläuterungen geht hervor, dass sich die siebzehn Tage aus der 14-tägigen Rücktrittsfrist und einem Postlauf von 2 Tagen zusammensetzt. Aus Sicht der Praxis wäre ein zusätzlicher Tag für den Postlauf bzw. für die Bearbeitung des Rücktritts durch die ASFINAG wünschenswert. Der erste Tag der Gültigkeit wäre damit der achtzehnte Tag nach dem Tag des Erwerbs.

4. Bezeichnung der in § 10 Abs 2 BStMG genannten Mautstrecken (§ 32 Abs 1)

In § 32 Abs 1 wird der Begriff „*Sondermaut*“ als Legaldefinition für jene Maut eingeführt, die für die Benützung der in § 10 Abs. 2 genannten Mautabschnitte auf Grundlage der in § 32 Abs. 1 BStMG genannten Gesetze erhoben wird.



In Teil All der Mautordnung („Mautordnung für Kraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen für die bestehenden Streckenmauten am österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßennetz“) werden diese Mautabschnitte bereits als „*Streckenmaut*“ bezeichnet. Die ASFINAG würde es im Sinne einer einheitlichen Terminologie begrüßen, als Legaldefinition den Begriff „*Streckenmaut*“ anstelle von „*Sondermaut*“ einzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Klaus Schierhackl

Dr. Hubert Resch

AUTOBAHNEN- UND SCHNELLSTRASSEN-FINAN-
ZIERUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT